

# ZH\_OBERGERICHT SB210281 vom 4. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210281](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210281)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210281 du 4 février 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210281 del 4 febbraio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 1. Dezember 2020, welches dem Beschuldigten gleichentags mündlich und schriftlich als unbegründetes Urteil eröffnet worden war (Prot. I S. 16 ff.; Urk. 47), meldete die Verteidigung des Beschuldigten am 11. Dezember 2020 (Poststempel) innert Frist Berufung an (Urk. 50). Das voll- ständig begründete Urteil (Urk. 52 = Urk. 54) wurde von der Verteidigung am 18. Mai 2021 entgegengenommen (Urk. 53/2). Mit Eingabe vom 7. Juni 2021 (Poststempel) reichte diese fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 57).

- 5 -

### E. 1.1

Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens trägt der Beschuldigte, soweit er verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird der Beschuldigte freigesprochen, so können ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

### E. 1.2

Vorliegend brachte die Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten insgesamt vier Vorwürfe (Dossiers 12, 3, 7 und 11) zur Anklage (Urk. 25). Verurteilt wurde der Beschuldigte heute nur wegen eines Anklagevorwurfes (Dossier 11), wobei es sich dabei um blosses Übertretungen handelt. Alleine gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO wären die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens somit grundsätzlich auf die Gerichtskasse zu nehmen, da die Übertretungen im Verhältnis zu den drei untersuchten Vergehen vernachlässigbar sind. Allerdings sind die im Rahmen von Dossier 11 angefallenen Barauslagen für die Entnahme und Auswertung der Blutalkoholprobe beim Beschuldigten von Fr. 509.40 (vgl. Urk. 27, Urk. D11/3 und D11/4) dem Beschuldigten – seiner dies- bezüglich Verurteilung folgend – vollumfänglich aufzuerlegen.

### E. 1.3

Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten – obwohl sie ihn in Bezug auf zwei Vergehen (Dossiers 12 und 7) freisprach – gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO die gesamten Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens. Die Kosten der amtlichen Verteidigung nahm die Vorinstanz auf die Gerichtskasse, unterstellte sie jedoch vollumfänglich dem Rückforderungsvorbehalt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Zur Begründung erwog die Vorinstanz zusammengefasst, bezüglich Dossier 12 könne auf BGE 109 Ia 160, E. 4b verwiesen werden. Der Beschuldigte habe auf dem Formular "Auftrag zur Freigabe/Überweisung der Mietkaution" die D. \_\_\_\_\_ AG, deren

einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat zu diesem Zeitpunkt er selbst gewesen sei, wahrheitswidrig als Vertreterin der Privatklägerin erfasst. Er habe sich damit zwar nicht strafbar gemacht, jedoch sei sein Verhalten als zivilrechtlich vorwerfbar zu qualifizieren. Sodann sei im Hinblick auf Dossier 7 festzuhalten, dass dem Beschuldigten kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen werden könne. Allerdings gehe aus der Verfügung der

- 12 - SUVA vom 24. April 2018 hervor, an deren Inhalt nicht zu zweifeln sei, dass es auf der unter der Leitung der B.\_\_\_\_\_ AG resp. des Beschuldigten stehenden Baustelle diverse Ordnungswidrigkeiten gegeben habe. Der Beschuldigte sei jedoch in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratspräsident der B.\_\_\_\_\_ AG verantwortlich dafür, dass dies nicht geschehe. Auch wenn ihm die Kenntnis der Mängel nicht nachgewiesen werden könne und somit keine strafrechtliche Relevanz bestehe, hätte es doch in der zivilrechtlichen Verantwortung des Beschuldigten gelegen, diese zu vermeiden (Urk. 54 S. 28 f.).

#### **E. 1.4**

Die Verteidigung wendet im Berufungsverfahren gegen die Kostenaufgabe gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO ein, es sei kein zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten des Beschuldigten ersichtlich (Prot. II S. 19).

#### **E. 1.5**

Nach Art. 426 Abs. 2 StPO können der beschuldigten Person die Verfahrenskosten trotz Freispruch ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Es handelt sich um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Strafverfahrens verursacht wurde. Die Kostenüberbindung stellt mithin eine Haftung prozessualer Natur für die Mehrbeanspruchung der Untersuchungsorgane und die dadurch entstandenen Kosten dar (Urteile des Bundesgerichts 6B\_665/2020 vom 22. September 2021, E. 2.2.1 und 6B\_1328/2019 vom 14. Oktober 2020, E. 3.2.2, je mit Hinweisen). Das Verhalten eines Beschuldigten ist dann als widerrechtlich zu qualifizieren, wenn es in klarer Weise gegen Normen der Rechtsordnung verstösst, die ihn direkt oder indirekt zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten (vgl. Art. 41 Abs. 1 OR). Die Untersuchungs- respektive Verfahrenskosten müssen adäquat kausal auf das zivilrechtlich vorwerfbare Verhalten zurückzuführen sein (BGE 144 IV 202, E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1328/2019 vom 14. Oktober 2020, E. 3.2.2; 6B\_660/2020 vom 9. September 2020, E. 1.3 und 6B\_290/2018 vom 19. Februar 2019, E. 3.1, je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2

- 13 - EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder

dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (BGE 144 IV 202, E. 2.2; BGE 120 Ia 147, E. 3b; Urteile des Bundesgerichts 6B\_665/2020 vom 22. September 2021, E. 2.2.3; 6B\_761/2020 vom 4. Mai 2021, E. 7.1; 6B\_660/2020 vom 9. September 2020, E. 1.3, mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_997/2020 vom 18. November 2021, E. 1.2).

### **E. 1.6**

Bezüglich Dossier 12 kann ohne Weiteres der Vorinstanz gefolgt werden (Urk. 54 S. 28). Es ist erstellt, dass der Beschuldigte der E.\_\_\_\_\_ AG ein Formular zur Auflösung eines Mietkautionsskontos und Auszahlung des entsprechenden Saldos an ihn als ehemaligen Mieter einreichte, wobei er fälschlicherweise die von ihm geführte D.\_\_\_\_\_ AG als Vermieterin angab, für diese unterschrieb und – nach entsprechender Aufforderung durch die Bank – auch noch deren Firmenstempel auf dem Formular anbrachte. Damit simulierte der Beschuldigte das gemäss Art. 257e Abs. 3 Satz 1 OR für die Auszahlung der Kaution notwendige Einverständnis der Vermieterin (der Privatklägerin), das tatsächlich aber nicht vorlag. Die Darstellung des studierten und lebenswie geschäftserfahrenen Beschuldigten in der Untersuchung, wonach er das Formular nicht richtig verstanden habe bzw. sich auf die Anweisungen der Bank verlassen habe (vgl. Urk. 6/13 S. 25 f.), erscheint dabei als komplett ungläubige Schutzbehauptung. Auch wenn dem Beschuldigten letztlich, mangels hinreichender Arglist, kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen werden kann, erscheint dieses unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten ohne Weiteres als verpönt (vgl. etwa Art. 2 Abs. 1 ZGB, Art. 28 OR, Art. 39 OR sowie der bereits zitierte Art. 257e Abs. 3 Satz 1 OR) und war ge-

- 14 - eignet, das gegen den Beschuldigten eingeleitete Strafverfahren auszulösen. Die auf Dossier 12 entfallenden Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens von etwa einem Drittel sind damit gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO dem Beschuldigten aufzuerlegen. Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz hingegen bezüglich der Kostenaufgabe für den Vorwurf gemäss Dossier 7. Die Vorinstanz stellte diesbezüglich zu Recht fest, dass dem Beschuldigten keine Kenntnis der fraglichen Mängel auf der Baustelle nachgewiesen werden konnte (Urk. 54 S. 15 und 29). Wie aus der vorstehend zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung aber hervorgeht, können nur unbestrittene oder klar nachgewiesene Tatsachen Grundlage für eine Kostenaufgabe sein. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz besteht denn auch zivilrechtlich keine allgemeine persönliche Kausalhaftung eines Verwaltungsratspräsidenten für jedwelche Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeitern seiner Firma. Dieselben Argumente sind auch in Bezug auf den Vorwurf gemäss Dossier 3 anzuführen, von welchem der Beschuldigte heute ebenfalls freigesprochen wurde. Die auf Dossiers 3 und 7 entfallenden Kosten von etwa je einem Drittel sind infolge Freispruchs des Beschuldigten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 1.7**

Insgesamt sind dem Beschuldigten somit die Gebühren für die Untersuchung und für das erstinstanzliche Verfahren zu einem Drittel aufzuerlegen und zu zwei Dritteln auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Auslagen von Fr. 509.40 sind dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 7'760.95 sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, jedoch

ist eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von einem Drittel dieser Kosten vorzubehalten. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden nach Obsiegen und Unterliegen der Parteien verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt in den Hauptanträgen mit seiner Berufung. Es rechtfertigt sich daher, die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ausser Ansatz fallen zu lassen und die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung im Betrag von pauschal Fr. 4'100.– (Urk. 72, zuzüglich 3 Stunden Aufwand für die Berufungsverhandlung samt Nachbesprechung und 1 Stunde Weg, zuzüglich Mehrwertsteuer), vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

- 15 -

## **E. 2**

Mit Präsidialverfügung vom 8. Juni 2021 wurde, unter Hinweis auf die Berufungserklärung des Beschuldigten, den übrigen Parteien Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt. Zudem wurde dem Beschuldigten Frist zur Einreichung aktueller Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen angesetzt (Urk. 58). Mit Eingabe vom 15. Juni 2021 teilte der Vertreter der Staatsanwaltschaft mit, dass auf Anschlussberufung verzichtet und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt werde (Urk. 60). Am 2. Juli 2021 und am 1. Februar 2022 (Eingangsdaten) machte der Beschuldigte Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen (Urk. 62/1-2, Urk. 69 und Urk. 70/1-2). Die Privatklägerin liess sich auf die Verfügung vom 8. Juni 2021 nicht vernehmen.

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten betreffend das im Berufungsverfahren noch zur Diskussion stehende Dossier 3 wegen fahrlässiger Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde im Sinne von Art. 229 Abs. 2 StGB schuldig gesprochen. Die Verteidigung stellte sich auf den Standpunkt, die Anklage beziehe sich hinsichtlich Dossier 3 einzig auf das Vorsatzdelikt nach Art. 229 Abs. 1 StGB. Sie umschreibe kein Fahrlässigkeitsdelikt, mithin werde weder eine Sorgfaltspflicht noch die Verletzung derselben erwähnt. Indem die Vorinstanz den Beschuldigten wegen fahrlässiger Tatbegehung nach Art. 229 Abs. 2 StGB verurteilt habe, habe sie den Anklagegrundsatz verletzt (Urk. 71 S. 2 ff.)

### **E. 2.2**

Die Anklageschrift bestimmt den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion des Anklagegrundsatzes; Art. 9 und 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK). Das Anklageprinzip bezweckt den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 143 IV 63 E. 2.2, S. 65; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1, S. 142 f.). Die beschuldigte Person muss unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO hat die Anklageschrift möglichst kurz aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung zu bezeichnen. Die Bestimmung geht von einer auf das absolut Wesentliche beschränkten Tatumschreibung aus. Solange für die beschuldigte Person klar

- 7 - ist, welcher Sachverhalt ihr vorgeworfen wird, führt eine fehlerhafte oder unpräzise Anklage grundsätzlich nicht zu einem Freispruch. Entscheidend ist, dass für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_894/2016 vom 14. März 2017 E. 1.1.1.; 6B\_18/2017 vom 17. Mai 2017 E. 1.2. und 6B\_228/2017 vom

### **E. 2.3**

Der Tatbestand der Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde kann sowohl (direkt)vorsätzlich (Art. 229 Abs. 1 StGB) als auch fahrlässig (Art. 229 Abs. 2 StGB) begangen werden. Unter Dossier 3 wird dem Beschuldigten in der Anklageschrift zusammengefasst vorgeworfen, die unter seiner Leitung durch die Firma B.\_\_\_\_\_ AG an der ... [Adresse] betriebene Baustelle habe am 9. März 2018 diverse sicherheitsrelevante Mängel aufgewiesen. Unter anderem seien Absturzsicherungen (Baugerüste) für die auf der Baustelle tätigen Bauarbeiter nicht oder nur ungenügend angebracht worden, wodurch die Gefahr bestanden habe, dass die Bauarbeiter abstürzen und sich schwer oder tödlich verletzen könnten. Obwohl der Beschuldigte an diesem Tag durch einen Sicherheitsfachmann der SUVA, C.\_\_\_\_\_, telefonisch über die Mängel informiert worden sei, habe ihn dies nicht davon abgehalten, seine Mitarbeiter anzuweisen, trotz des angeordneten

- 8 - Baustopps weiter mit diesen Mängeln auf der Baustelle zu arbeiten. Dadurch habe sich der Beschuldigte der vorsätzlichen Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde im Sinne von Art. 229 Abs. 1 StGB schuldig gemacht (Urk. 25 S. 4 und 6). Der Verteidigung ist somit zuzustimmen, dass dem Beschuldigten in der Anklage der Vorwurf gemacht wird, vorsätzlich im Sinne von Art. 229 Abs. 1 StGB gehandelt zu haben (Urk. 71 S. 3). Bei der Wissenskomponente wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe von den Mängeln auf der Baustelle und vom angeordneten Baustopp gewusst, da er durch einen SUVA Mitarbeiter telefonisch darüber informiert worden sei. Bezüglich der Willenskomponente wird in der Anklage festgehalten, dass der Beschuldigte trotz dieser Informationen seine Mitarbeiter angewiesen habe, weiter auf der mangelhaften Baustelle zu arbeiten. Der Beschuldigte musste sich damit gegen den Vorwurf der vorsätzlichen Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde verteidigen und nicht gegen denjenigen einer fahrlässigen Tatbegehung bzw. einer Sorgfaltspflichtverletzung. Ein solcher ist in der Anklage nicht umschrieben. Der Schuldspruch der Vorinstanz wegen fahrlässiger Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde im Sinne von Art. 229 Abs. 2 StGB verletzt damit das Anklageprinzip.

### **E. 2.4**

Gestützt auf die Anklage stellt sich somit einzig die Frage, ob der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat. Eine diesbezügliche Überprüfung der vorinstanzlichen Sachverhaltserstellung verbietet sich jedoch, da dem Beschuldigten, der als einziger Berufungsführer im zweitinstanzlichen Verfahren kein schwererer Tatvorwurf gemacht werden darf, als ihn die Vorinstanz erstellt hat (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO). Auch die Annahme einer eventualvorsätzlichen Tatbegehung, auf welche sich in den Akten durchaus Hinweise finden würden, würde einen schwereren Tatvorwurf bedeuten und wäre aufgrund des Verschlechterungsverbots unzulässig. Damit ist der Beschuldigte vom Vorwurf der vorsätzlichen Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde im Sinne von Art. 229 Abs. 1 StGB freizusprechen.

- 9 - III. Strafzumessung / Widerruf 1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten – unter Einbezug der von ihr widerrufenen Vorstrafe vom 26. Januar 2017 – mit einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 80.– als Gesamtstrafe, abzüglich vier Tagessätzen erstandener Haft, sowie mit Fr. 1'000.– Busse (Urk. 54 S. 16 ff.). 2. Nachdem heute nur noch die Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes des Beschuldigten vom 22. Dezember 2019 (Dossier 11) zu ahnden sind, ist der Beschuldigte lediglich mit einer Busse zu bestrafen (Art. 103 StGB). Der Strafrahmen der Busse reicht bis zu Fr. 10'000.– (Art. 106 Abs. 1 StGB). 3. Die Verteidigung brachte diesbezüglich im Berufungsverfahren vor, die Staatsanwaltschaft wie auch das Gericht seien bei der Bemessung der Busse von anderen Verhältnissen ausgegangen, als diejenigen, in welchen sich der Beschuldigte heute befinde. Der Beschuldigte sei offensichtlich bedürftig, was beim Ausfällen der Bussenhöhe zu berücksichtigen sei (Urk. 71 S. 6, Urk. 69 und Urk. 70/1-2).

### **E. 3**

Am 11. Oktober 2021 wurden die Parteien auf den 4. Februar 2022 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 64).

### **E. 4**

Bei der Bemessung der Busse kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 54 S. 24 ff.). In persönlicher Hinsicht ist zu ergänzen, dass der Beschuldigte seit Oktober 2021 arbeitslos ist und von der Arbeitslosenkasse netto rund Fr. 2'000.– pro Monat ausbezahlt bekommt, wogegen er im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Verhandlung noch einen Lohn von brutto je Fr. 2'000.– pro Monat von der D.\_\_\_\_\_ AG und der B.\_\_\_\_\_ AG erhielt, mithin ein monatliches Bruttoeinkommen von total rund Fr. 4'000.– erzielte. Zudem haben sich seine Schulden von Fr. 20'000.– bis Fr. 30'000.– auf mehr als Fr. 100'000.– erhöht (Prot. II S. 5 ff., Urk. 62/2 und Urk. 70/1). Allerdings ist festzuhalten, dass der von der Arbeitslosenkasse ausbezahlte Betrag nur deshalb so tief ist, weil das Einkommen des Beschuldigten zur Deckung seiner Schulden gemäss Pfändungsurkunde vom 8. Dezember 2021 gepfändet wird (Urk. 70/2), wobei die Pfändung zur Tilgung von Miet- und AHV-Schulden angeordnet wurde (Prot. II S. 10 und Urk. 70/2). Derartige Schulden sind jedoch bei der Bemessung der Busse nicht zu berücksichtigen (OFK/StGB-Heimgartner, Art. 106 N 4 mit

- 10 - Verweis auf Art. 34 N24). Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte gemäss Taggeldabrechnung für den Monat Dezember 2021 unter Abzug von 6 Einstelltagen einen Anspruch auf eine Bruttoentschädigung von rund Fr. 6'060.– hatte und in Zukunft (ohne Einstelltage) gar einen solchen auf eine Bruttoentschädigung von rund Fr. 8'000.– pro Monat hat (Urk. 70/1). Damit ist die von der Vorinstanz ausgefallte Busse nicht zuletzt angesichts der einschlägigen Vorstrafe des Beschuldigten vom 26. Januar 2017 auch in Anbetracht seiner aktuellen finanziellen Verhältnisse ohne Weiteres in der Höhe von Fr. 1'000.– zu bestätigen. Eine Erhöhung der Busse fällt aufgrund des Verschlechterungsverbotes ausser Betracht. Die erstandene Haft von vier Tagen ist dem Beschuldigten an die Busse anzurechnen. In Übereinstimmung mit dem für die Bestimmung der Ersatzfreiheitsstrafe angewandten Umwandlungssatz von Fr. 100.– pro Tag Haft (vgl. nachfolgend) ist somit festzuhalten, dass Fr. 400.– durch 4 Tage Haft abgegolten sind (OF/STGB, a.a.O., Art. 51 N 6 und Art. 106 N 5). Für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Da im Unterschied zum vorinstanzlichen Entscheid heute neben

der Busse keine Geldstrafe mehr auszu- fällen ist, ist praxisgemäss von einem Umwandlungssatz von Fr. 100.– pro Tag Haft auszugehen (OF/STGB, a.a.O., Art. 106 N 5). Bei schuldhaftem Nichtbezah- len der Busse tritt an deren Stelle somit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen.

#### **E. 5**

Nachdem der Beschuldigte heute nur noch wegen Übertretungen des Stras- senverkehrsgesetzes schuldig gesprochen wird, steht ein Widerruf des bedingten Vollzuges bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 26. Januar 2017 ausgefallten Geldstrafe ausser Frage (Art. 46 Abs. 1 StGB). Zum einen erfolgten die Übertretungen nach Ablauf der Probezeit. Zum anderen stellen Übertretungen auch keinen Widerrufsgrund im Sinne von Art. 46 Abs. 1 StGB dar. Auf den entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft ist demnach nicht einzutreten.

- 11 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.